

Hausordnung des Berufsbildungszentrums Meiningen

- Auf der Grundlage
- des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30.04.2003 und der Änderung vom 04.04.2007,
 - der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen (ThürASObbS) i.d.F. vom 28.07.2000,
 - der Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (ThürBSO) i.d.F. vom 25.08.2003,
 - der Anweisungen des Aufwandsträgers

gilt für das Berufsbildungszentrum Meiningen folgende Hausordnung:

1. Zeitplan

Zur Gewährleistung eines geregelten Tagesablaufs ist der Zeitplan für die Unterrichtsstunden exakt einzuhalten.

Alle Schüler haben ihre Anreise so zu organisieren, dass sie mindestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn anwesend sind. Schüler, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben sich eigenverantwortlich am selben Tag beim Klassenleiter zu melden und für die Richtigstellung des Anwesenheitsvermerks im Klassenbuch zu sorgen.

Ist aus bestimmten Gründen ein vorzeitiges Verlassen der Schule notwendig, hat der Schüler rechtzeitig beim Klassenleiter bzw. Fachlehrer um Genehmigung zu ersuchen.

Zur Absicherung eines pünktlichen Unterrichtsbeginns ertönt jeweils 5 Minuten vor der

- ▶ ersten Unterrichtsstunde
- ▶ Unterrichtsstunde nach der Frühstückspause
- ▶ Unterrichtsstunde vor der Mittagspause
- ▶ Unterrichtsstunde nach der Mittagspause

ein Klingelzeichen, welches die Schüler verpflichtet, den Unterrichtsraum aufzusuchen und sich auf den Unterricht vorzubereiten. (vgl. Anlage 1 Pausenzeiten)

2. Verhalten im Schulobjekt

Ordnung, Sauberkeit und Disziplin sind wichtige Kriterien für eine schöpferische und erfolgreiche Unterrichtstätigkeit. Alle Lehrer und Schüler haben deshalb die Pflicht, die folgenden Verhaltensregeln durchzusetzen bzw. einzuhalten:

- 2.1. Nach dem Thüringer Schulgesetz hat jeder Schüler die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stören könnte. Zur Durchsetzung dieser Pflichten kann die Schule pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen laut Thüringer Schulgesetz ergreifen.

Das beharrliche Versäumen von Unterricht ohne berechtigten Grund wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Schule informiert die Eltern über wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge. Diese Pflicht besteht auch bei Eltern volljähriger Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern der volljährige Schüler dem nicht schriftlich widersprochen hat. Im Fall eines Widerspruchs werden die Eltern davon in Kenntnis gesetzt. Bei Schülern der dualen Ausbildung wird immer auch das Ausbildungsunternehmen informiert.

- 2.2. Alle Lehrkräfte der Schule, die Hausmeister und die Schulsekretärinnen haben gegenüber den Schülern Weisungsrecht.
- 2.3. Der Schulhof ist kein Parkplatz für Schüler-Pkw. Als Parkmöglichkeit können der Schülerparkplatz oberhalb des Schulteils Gartenstraße und der Parkplatz oberhalb der Dreifelder-Sporthalle genutzt werden. Das Parken im öffentlichen Verkehrsraum unterliegt den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Es darf keine Behinderung für Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs oder der Anwohner eintreten. Zweiradfahrzeuge dürfen auf den im Lageplan gekennzeichneten Flächen des Schulgeländes abgestellt werden.
- 2.4. In den 5-Minuten-Pausen verbleiben alle Schüler im Schulgebäude. Ergänzend sind die Festlegungen von speziellen Fachunterrichts- und Laborräumen zu beachten.
- 2.5. In der Frühstückspause und in der Mittagspause verlassen die Schüler die Klassenzimmer. Die Räume werden abgeschlossen und zu Unterrichtsbeginn wieder geöffnet. Für Fachunterrichts- und Laborräume gelten die Festlegungen der Laborordnungen.
- 2.6. Kommt nach dem Klingelzeichen aus unbekannten Gründen kein Lehrer zur Unterrichtsstunde in die Klasse, dann meldet der Klassensprecher dies spätestens nach 5 Minuten im Sekretariat des Schulteils.
- 2.7. Während des gesamten Unterrichtstages darf das Schulgelände nur zu den notwendigen Unterrichtsgängen (z. B. Sportunterricht) verlassen werden, da sonst die Aufsichtspflicht der Schule nicht gewährleistet ist. Verlassen Schüler eigenmächtig das Schulgelände, tragen diese bzw. bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Der Haftungs- und Versicherungsschutz erlischt für diese Schüler. Die Parkplätze sind keine Pausen- und Aufenthaltsbereiche.
- 2.8. Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände untersagt. Für Schüler unter 18 Jahren besteht ein generelles Rauchverbot.**
- 2.9. Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und Alkohol ist in der Schule und auf dem Gelände untersagt. Gegenstände, die geeignet sind die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung und Sicherheit der Schule zu stören, sind im gesamten Schulbereich untersagt. Die in der Schule Beschäftigten sind befugt, derartige Gegenstände für die Dauer des Unterrichtstages sicherzustellen.

- 2.10. Mobiltelefone und elektronische Unterhaltungsgeräte müssen während der Unterrichtszeit ausgeschaltet in den Taschen verbleiben. Bei Verstoß ist der Lehrer berechtigt, die Geräte für die Dauer des Unterrichtstages sicherzustellen.
- 2.11. Um eine Verschmutzung des Schulgebäudes zu vermeiden, ist die Mitnahme von Speisen und Getränken (Kaffee, Tee usw.) in offenen Gefäßen in das Schulgebäude und damit in die Klassenräume verboten.
- 2.12. In jeder Klasse ist durch den Klassenleiter ein Klassenordnungsdienst festzulegen. In manchen Klassen wird durch den Klassenleiter ein Klassenbuchverantwortlicher festgelegt. Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum erfordern, dass
- die abgelegte Bekleidung an der dafür vorgesehenen Garderobe untergebracht wird,
 - sich die Arbeitsplätze stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand befinden,
 - starke Verunreinigungen vom Verursacher selbst beseitigt werden,
 - sich während des Unterrichts auf den Schülertischen keine Lebensmittel und Getränke befinden,
 - die Wandtafel am Ende der Unterrichtsstunde in einen sauberen Zustand versetzt wird.
- 2.13. Alle Räume sind am Ende des Unterrichtstages in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Dazu gehört, dass die Stühle zurechtgestellt (Computerräume) bzw. hochgestellt (Klassenräume) werden, dass die Tafeln gesäubert sind und dass kein Knüllpapier oder sonstige Gegenstände unter den Tischen liegen. Der Ordnungsdienst übernimmt eine Grobreinigung des Unterrichtsraumes.

3. Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

In Anlehnung an die Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen gilt Folgendes:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder einer verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Beim Vorliegen einer Krankheit ist außerdem innerhalb von drei Arbeitstagen der Schule ein ärztliches Zeugnis bzw. dessen deutlich lesbare Kopie vorzulegen.

Über die Freistellung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen kurzzeitiger körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Klassenleiter, in Aufnahmefällen der Fachlehrer.

Über Freistellungen vom Unterricht auf Antrag des Ausbildungsunternehmens entscheidet ausschließlich der Schulleiter.

Schüler können in Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden, bei minderjährigen Schülern auf schriftlichen Antrag der Eltern. Zuständig für die Entscheidung ist

- der Klassenlehrer bei Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen,
- der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen bei Vollzeitunterricht und bis zu sechs Unterrichtstagen bei Teilzeitunterricht,
- das Schulamt bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sowie in sonstigen Fällen.

In allen Fällen der Beurlaubung ist vom Schüler ein entsprechender, im Sekretariat erhältlicher Antrag auszufüllen und einschließlich des schriftlichen Einverständnisses des Ausbildungsbetriebes (bei dualer Ausbildung) dem Klassenlehrer vorzulegen.

Bei allen Freistellungen und Beurlaubungen ist der Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nachzuarbeiten.

4. Schutz des Eigentums

Das Mobiliar der Schule und alle Unterrichtsmittel sind schonend zu behandeln. Die benutzten Unterrichtsmittel und Geräte der Informationstechnik sind nach der Benutzung am dafür vorgesehenen Platz zu belassen.

Eigenmächtiges Verändern der Raumordnung und Entfernen bzw. Umsetzen von Einrichtungsgegenständen oder Unterrichtsmitteln ist untersagt.

Sachschäden, die von Schülern verursacht oder festgestellt werden, sind sofort dem raumverantwortlichen Lehrer bzw. der Schulleitung zu melden. Für mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

Damit Diebstähle nicht herausgefordert werden, sollten die Schüler auf Taschen und Kleidungsstücke auch in der unterrichtsfreien Zeit achten. Wertgegenstände bzw. größere Geldbeträge können im Sekretariat gegen Quittung hinterlegt werden. Durch die Schule kann keine Verantwortung bei Diebstählen übernommen werden.

5. Verhalten in Gefahrensituationen

Im Falle einer Gefahr und bei außergewöhnlichen Ereignissen, die ein Abbrechen des Unterrichts und ein Räumen der Schule erfordern, haben sich alle Schüler besonders diszipliniert zu verhalten (siehe Regelungen und Hinweise des Alarm- und Evakuierungsplanes). Der Alarm- und Evakuierungsplan befindet sich außerdem als Einlage in jedem Klassenbuch.

Über den Inhalt der Hausordnung erfolgt eine jährliche Belehrung durch den Klassenlehrer, die im Klassenbuch nachgewiesen wird und deren Kenntnisnahme durch jeden/jede Schüler/Schülerin auf einer Unterschriftsliste nachzuweisen ist.

Verstöße gegen diese Hausordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Thüringer Schulgesetz § 51 Absatz 1 geahndet.